

N^o 13589

Sparbuch

der

Kreissparkasse Rotenburg a/S.



Kreis-Sparkasse Rotenburg a. M.

Giro-Konto: Landeshauptkasse Cassel
Girozentrale Frankfurt a. M.
Postscheck-Konto: 9643 Frankfurt a. M.
Festgeld Nr. 59, 19

Sparbuch

Kreissparkasse zu Rotenburg a/Fulda

Name des Sparerers:

Louisyerkasse Cassel

Nummer des Sparbuchs:

13589

Der Landrat.

Dr. C. C. C.

Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

H. H. H.

Direktor.

Koritz

Hauptkassenführer.

Höbel

Gegenbuchführer.

2. 11.



Leipziger Leihvereine.

Zinssatz: 7%

Rückzahlungsfrist: 3 Monate.

Rosenberg, den 11. August 1922.

Von Verwaltung der Kreissparkasse.

Präsident, Schmidt, Ruff

Auszug der Satzungen
am Schlusse des Sparbuchs.



Dr. Schmidt



Der Zahlung

Nr.
der
Kassen-
bücher

Empfangsbefcheinigung
über die Einlagen bezw. Richtig-
keitsbefcheinigung über die sonstigen
Einträge seitens des Hauptkassen-
führers und des Gegenbuchführers

1922.

Betrag

Monat | Tag | Mark | Pfg.

Aug. 11 500.000.

Horitz Löbel

Auszug

aus den Satzungen der Kreissparkasse
zu Rotenburg a/F.

1. Die Kreissparkasse in Rotenburg a. Fulda hat den Zweck, den Angehörigen des Kreises Rotenburg Gelegenheit zu bieten, ihre Ersparnisse sicher und zinsbringend anzulegen und Darlehen zu mäßigem Zinsfuße zu erlangen.

Es können jedoch auch Einlagen von Nichtkreisangehörigen angenommen werden.

2. Zur Förderung des Geschäftsverkehrs sind in Bebra, Oberfuhr und Ulfen Nebenstellen eingerichtet.
3. Die Kasse besteht unter der Gewährleistung des Kreises Rotenburg a. Fulda. Sie bildet eine Anstalt mit selbständiger Verwaltung im Sinne des § 100, Absatz 1, der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885. Alle Verbindlichkeiten der Kreissparkasse bilden eine Kreislast und werden, wenn zu deren Erfüllung das eigene Vermögen der Kreissparkasse nicht ausreichend ist, in gleicher Weise gedeckt wie die Kreislasten.
4. Die Verwaltung der Kreissparkasse wird durch den Vorstand der Kreissparkasse besorgt und ist der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Cassel unterstellt.
5. Die Kreissparkasse nimmt Einlagen von 1 Mk. beginnend an bis zu 10 000 Mk., darüber hinaus mit Genehmigung des Kreis Ausschusses bis zum Höchstbetrage von 50 000 Mk., wenn sie sichere und vorteilhafte Verwendung für dieselben hat.

Zurückgeforderte Guthaben zahlt die Kasse bis einschließlic 60 Mk. sofort, von 61 bis 150 Mk. nach

14tägiger, von 151 bis 300 Mk. nach einmonatiger, von 301 bis 1500 Mk. nach dreimonatiger, höhere Guthaben nach sechsmonatiger Kündigung zurück. Erlauben es die Kassenverhältnisse, so kann der Vorstand Rückzahlungen ohne vorherige Kündigung gestatten.

Gekündigte, zur Versfallzeit aber nicht abgehobene Einlagen, tragen in dem Monate, in welchem die Rückzahlung erfolgen sollte, keine Zinsen und müssen von neuem gekündigt werden.

6. Die Höhe der Verzinsung der Einlagen wird durch den Kreisauschuß festgesetzt und durch das Kreisblatt bekannt gemacht. Bis auf weiteres ist der Zinsfuß auf $\frac{\quad}{\quad}\%$ bestimmt worden.

Eine Verzinsung der Sparkasseneinlagen findet dergestalt statt, daß nur jede volle Mark verzinst, Beträge unter 1 Mk. und überschießende Pfennige aber nicht verzinst werden.

7. Die Verzinsung ist eine tägliche. Sie beginnt mit dem der Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Tage. Dabei wird das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Pfenniabrische bleiben bei der Zinsberechnung außer Ansatz. Markabrische der Einlagen werden nicht verzinst.

8. Für jeden Einleger wird nur ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch angefertigt, in welchem der Tag und der Betrag aller Einzahlungen und aller Rückzahlungen einzutragen und durch die Unterschrift des Hauptkassensührers und Gegenbuchführers zu bescheinigen ist. Ueber Rückzahlungen hat der Empfänger eine besondere Empfangsbestätigung auszustellen.

9. Gegen die an den Nebenkassensührer gemachte Einlage erhält der Einleger eine vorläufige Einzahlungsbescheinigung, welche er bis zum Ablauf des folgenden Monats nach der Einlage gegen ein Sparkassenbuch beziehungsweise das bereits in Besitz gehabte, bei der Einlage aber behufs deren Eintragung an den Hauptkassensührer abgegebene, umtauschen muß. Mit Ablauf dieser Frist verliert die vorläufige Einzahlungsbescheinigung Beweiskraft gegen die Kreissparkasse

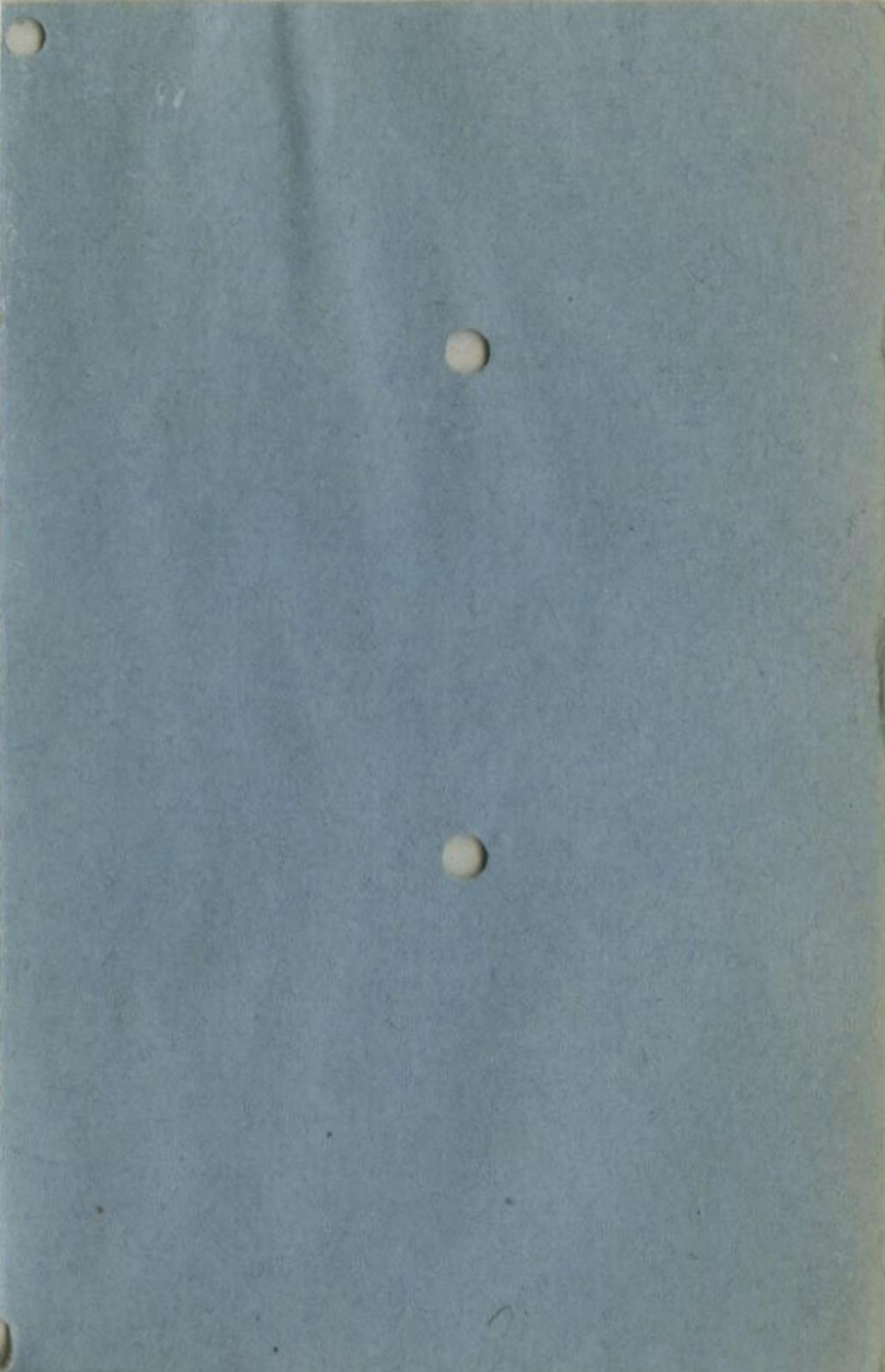
und der Inhaber kann, falls der quittierte Betrag nicht der Sparkasse zu Gute gekommen ist, nur gegen den Nebenkassensführer seine Ansprüche geltend machen.

10. Die Kreissparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber eines Sparkassenbuchs gegen dessen Vorzeigung oder Rückgabe das Guthaben ganz oder teilweise auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung Widerspruch gegen diese erhoben und in die Sparkassenbücher eingetragen, oder wenn von dem Einzahler erklärt worden ist, daß es sich um die Anlegung von Mündelgeldern handele. Im letzteren Falle wird das Sparkassenbuch durch den Ausdruck: „Mündelgelder“ gekennzeichnet. Das eingezahlte Geld darf vor Beendigung der Vormundschaft nur auf den Antrag des Vormundes mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts ausgezahlt werden.

Die Kreissparkasse kann in ihr geeignet erscheinenden Fällen von dem Inhaber eines Sparkassenbuches Nachweis seines rechtmäßigen Besitzes begehren, ehe die Rückzahlung des Guthabens erfolgt.

11. Derjenige, dem ein Sparkassenbuch abhanden kommt, hat dies dem Vorstande sofort anzuzeigen, der das Erforderliche veranlassen wird. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.
12. Dem Einleger fallen bei Ein- und Auszahlungen seiner Gelder keinerlei Kosten zur Last, mit Ausnahme etwaiger Portoauslagen.
13. Die Satzungen der Kreissparkasse, auf deren Inhalt hier überhaupt verwiesen wird, gelten als Bedingungen, welchen jeder Einleger sich unterwirft.
14. Die Kreissparkasse ist geöffnet:

Im Sommer (April bis September) von 8—3 Uhr,
im Winter (Oktober bis März) von $\frac{1}{2}$ 9—3 Uhr.
An jedem Sonnabend Nachmittag und an den
Nachmittagen vor dem Weihnachtsfeste und vor
Neujahr bleibt die Kasse geschlossen.



Buchdruckerei A. Hofmeister
Rotenburg a/Fulda
1920